

## Zugewinnngemeinschaft

Wer in Deutschland keinen Ehevertrag schließt, lebt automatisch im Güterstand der sog. Zugewinnngemeinschaft.

Zu Beginn der Ehe, also am Tag der standesamtlichen Trauung, haben beide Ehegatten ein sog. Anfangsvermögen – also alles, was ihr/ihm jeweils zu diesem Zeitpunkt gehört. Zum Ende der Ehe, also mit Zustellung des Scheidungsantrages, hat jeder der beiden Ehegatten ein sog. Endvermögen – also alles, was ihr/ihm jeweils zu diesem Zeitpunkt gehört. Die Differenz zwischen diesem Anfangs- und Endvermögen für den jeweiligen Ehegatten nennt sich Zugewinn. Der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn schuldet dem Ehegatten mit dem geringeren Zugewinn 50% des Mehr – dies nennt sich dann Zugewinnausgleich.

Beispiel:

Die Ehefrau hat ein Anfangsvermögen von 30.000 € und ein Endvermögen von 60.000 €. Somit beträgt der Zugewinn der Ehefrau 30.000 € ( $60.000 \text{ €} - 30.000 \text{ €} = 30.000 \text{ €}$ ).

Der Ehemann hat ein Anfangsvermögen von 25.000 € und ein Endvermögen von 100.000 €. Somit beträgt der Zugewinn des Ehemannes 75.000 € ( $100.000 \text{ €} - 25.000 \text{ €} = 75.000 \text{ €}$ ).

Der Ehemann hat demzufolge einen um 45.000 € ( $75.000 \text{ €} - 30.000 \text{ €} = 45.000 \text{ €}$ ) höheren Zugewinn als den seiner Ehefrau. Somit beträgt der Zugewinnausgleich des Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau 22.500 € ( $45.000 \text{ €} : 2 = 22.500 \text{ €}$ ).

In dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gehören somit nicht jedem 50 % von allem. Eine solche Regelung lässt sich nur durch einen Ehevertrag erreichen. Das nennt sich dann Gütergemeinschaft. Bei einer Gütergemeinschaft gehört beiden Ehepartnern alles gemeinsam und wird letztlich hälftig geteilt. Das Gegenteil dazu bildet die sog. Gütertrennung. Hier gehört jedem Ehepartner nur das jeweils Eigene, auch nach der Scheidung. Ausgleichsansprüche bestehen nicht. Auch für die Gütertrennung ist ein Ehevertrag notwendig.

Sie haben Fragen dazu? Gerne höre ich von Ihnen,

Ihre Ionessa Sterkloff, Rechtsanwältin